

**ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Zl.	23.-GE/9 PP
Datum:	19. APR. 1988
Vorlauff.	22. APR. 1988 Positiv

*Pr. Glawson*

Wien, 15.4.1988

Bell 375

Werte Damen und Herren!

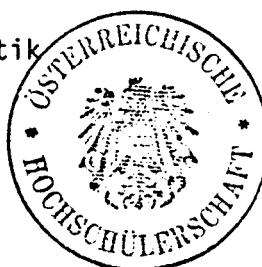
Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 336/ 1987 geändert werden soll.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

*Jolantha Belik*

Jolantha Belik  
Referentin für Sozialpolitik



*Wolfgang Pöllauer*

Wolfgang Pöllauer  
Sachbearbeiter für Zivildienst

*Thomas Soliman*

Thomas Soliman  
Referent für Bildung und Politik



## ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

### A. ALLGEMEINER TEIL

Die Österreichische Hochschülerschaft bekennt sich zum Recht auf Be-  
freiung von der Wehrpflicht und zur Existenz des Zivildienstes.

Der vorliegende Entwurf einer Zivildienstgesetznovelle verzichtet ausdrücklich darauf, wiederholt eingebrachte Vorschläge hinsichtlich einer Neuregelung des Anerkennungsverfahrens sowie der Konzipierung des Zivildienstes als Alternativdienst einzubeziehen. Statt dessen sollen diese elementaren Fragen der politischen Entscheidungsfindung in den zuständigen demokratischen Gremien überlassen werden.

Die diesbezügliche Position der Österreichischen Hochschülerschaft bleibt somit aufrecht:

Die kommissionelle Gewissensprüfung stellt eine Einschränkung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit dar, zudem ausreichend belegt ist, daß sich individuelle Gewissensgründe und -konflikte einer objektiven Beurteilung entziehen.

Die behauptete Verifizierbarkeit einer entsprechenden Einstellung anhand bisherigen Verhaltens des Antragstellers führt zu häufig fragwürdigen, kaum nachvollziehbaren Ermessensentscheidungen, deren selektive Wirkungsweise den dem Zivildienstgesetz zugrundeliegenden Intentionen widerspricht.

Einer derzeit öffentlich diskutierten Verlängerung des Zivildienstes steht die Österreichische Hochschülerschaft ablehnend gegenüber. Unserer Einschätzung zufolge, entbehrt das Argument der mittels Verlängerung erreichbaren Belastungsgleichheit zwischen Wehr- und Zivildienst jeder sachlichen Grundlage, zumal es sich um nach Funktion und Wesen grundverschiedene Dienstarten handelt.

Resultat einer nicht zuletzt beträchtliche Kosten verursachenden Verlängerung des Zivildienstes wäre darüberhinaus eine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Benachteiligung der Zivildienstleistenden. Diese würde sich für Studenten in einer unliebsamen längeren Abwesenheit vom Studium manifestieren.

■ 1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 34 65 18-0, Telex: 116 706 OEH A  
Bankverbindung: Zentralsparkasse 697 283 208  
Erste Österreichische Spar-Casse 010-02600

- 2 -

## B. BESONDERER TEIL

### ad § 2 Abs. 1

Die Verfassungsbestimmung wird um den Verweis auf die im § 6 Abs. 5 genannten Voraussetzungen, unter denen ein Antragsteller trotz anhängigem, nicht entschiedenen Verfahren zur Leistung des Präsenzdienstes herangezogen werden kann, ergänzt-

Intendiert ist eine Festschreibung der bisher einfach gesetzlich geregelten Beschränkung der verfassungsgesetzlich festgelegten Rechte des Antragstellers, durch deren Erhebung in den Rang einer Verfassungsbestimmung.

Dadurch ergibt sich eine substantielle Herabminderung der grundrechtlichen Stellung des Antragstellers, die den Ausnahmestatus des Wehrersatzdienstes verfestigt und deshalb von der Österreichischen Hochschülerschaft zurückgewiesen wird.

### ad § 3 Abs. 2

Ersatz von "Zivilschutz und sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung" durch

"Tätigkeiten im Rahmen der Friedensarbeit: darunter fallen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Friedenspädagogik, der Friedensforschung und Gruppen der Friedensbewegung."

### Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Straffung der lediglich demonstrativen Charakter besitzenden Auflistung von Einsatzbereichen für ZD1 um jene, denen kaum praktische Bedeutung zukommt, wird von der Österreichischen Hochschülerschaft unterstützt.

Es wurde wiederum verabsäumt, der jahrelang vor allem von studentischer Seite erhobenen Forderung nach einer stärkeren Orientierung am 'allgemeinen Besten' (siehe § 3 Abs. 1), worunter Friedensarbeit zweifellos subsumierbar ist, endlich Rechnung zu tragen.

- 3 -

ad § 5 Abs. 1

soll lauten:

"(1) Der Wehrpflichtige, der tauglich zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht während sechs Monaten nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der ZDK oder ZDK."

Begründung:

Auch dieser schon anlässlich des Entwurfs zur ZDG-Novelle 1984 eingebrachte Vorschlag hat nichts an Aktualität und Berechtigung eingebüßt. Das Ruhen des Antragsrechtes während des Präsenzdienstes bedeutet für jene Wehrdienstverweigerer eine Rechtsungleichheit und Benachteiligung, die sich erst in der direkten Konfrontation des "Tötenlernen müssen" ihrer schwerwiegenden Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen bewußt werden.

ad § 5 Abs. 6

Die im Entwurf vorgesehene Gleichstellung für anerkannte ZV1, die ihren Wehr- oder Zivildienst im Ausland bereits geleistet haben, ist begrüßenswert.

Umso unverständlicher mutet das weitere Festhalten an der ungleichen Mindestdauer des Zivildienstes angesichts des seit Jahren sinkenden Aufkommens an ZD1 an.

ad § 6 Abs. 3 und § 47 Abs. 4

Die Möglichkeit eine Vertrauensperson beizuziehen, hat sich als durchwegs wertvolle Hilfe für Antragsteller bewährt.

Über die nun geplante Reduktion ihres Status "als nicht zuständiges Mitglied der Kommission" verschlechtert sich nicht zuletzt die Stellung des Antragstellers, weshalb dies seitens der Österreichischen Hochschülerschaft abgelehnt wird.

- 4 -

ad § 8a

Mit dieser neu hinzukommenden Bestimmung soll der kurzfristige Einsatz von ZD1 bei Katastrophenfällen während des ordentlichen Zivildienstes, aber außerhalb ihrer Einrichtung administrativ erleichtert werden. Der Sinnhaftigkeit eines derartigen Vorhabens steht ein negativer Effekt insofern entgegen, als dadurch ein direktes Weisungsrecht seitens des BMF1 an die Rechtsträger der Einrichtungen geschaffen wird. Da diese derzeit in einem hoheitlichen Verhältnis zu den Landeshauptleuten stehen, bedeutet dies eine bedenkliche Abkehr vom Föderalismusprinzip.

ad § 12a

soll lauten:

"(1) Zivildienstpflchtige können auf ihren Antrag den ordentlichen Zivildienst in der im § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer als Entwicklungshilfedienst, BGB1 Nr. 574/1983

oder

entsprechend den im § 3 Abs. 2 festgelegten Tätigkeiten als Friedensdienst bei international anerkannten Organisationen im Ausland ableisten."

Begründung:

Der Entwurf sieht die Anerkennung eines bereits geleisteten, mindestens zweijährigen Entwicklungshilfeinsatzes als ordentlichen Zivildienst vor. Dies ist nach unserer Auffassung ein zwar positiver, aber unzureichender Schritt, endlich Möglichkeiten zu schaffen, den Zivildienst im Ausland ableisten zu können.

In Zeiten eines gravierenden Imageverlustes käme solcherart völkerbindenden Aktivitäten ein kaum zu überschätzender Wert für das Ansehen Österreichs im Ausland zu.

ad § 18a Abs. 5

Da die Nichtbefolgung einer Weisung ohnehin nach § 64 strafbar ist, würde diese Bestimmung eine zusätzliche Strafdrohung einführen. Der Österreichischen Hochschülerschaft erscheint es bedenklich, einer an sich berechtigten Kritik am Grundlehrgang mit Strafverschärfungen zu begegnen.

- 5 -

ad § 23 Abs. 2 und 3

Die Angleichung der Bestimmungen hinsichtlich Dienstfreistellungen an jene des Wehrgesetzes wird von der Österreichischen Hochschüler-schaft begrüßt.

ad § 25a

Der Bestrebung, Kost- bzw. Verpflegungsgeld nach einer einheitlichen Rechtsvorschrift zu regeln, ist an sich zuzustimmen. Ganz und gar unverständlich ist, warum das Verpflegungsgeld über einen willkür-lich festgesetzten Prozentsatz auf ein aller Vernunft widersprechendes Niveau von ÖS 39,-- einzementiert werden soll.

Ziffer 2 stellt demgegenüber eine leichte Verbesserung dar.

ad § 26 Abs. 2 Ziffer 1

soll lauten:

"(2) Das Taggeld beträgt im Falle:

1. eines ordentlichen Zivildienstes bis zum Ende des sechsten Monats ÖS 45,--, im siebenten und achten Monat ÖS 60.--"

Begründung:

Der Zusatz, daß ab dem sechsten abgeleisteten Monat ÖS 60,-- zu bezahlen sind, bedeutet eine längst fällige Anpassung an das Taggeld von Grund-wehrdienstern.

ad § 26a

soll lauten:

"(1) ZD1 gebührt für jeden Monat des ordentlichen Zivildienstes eine Monatsprämie in der Höhe von ÖS 180,-- bis zum Ende des sechsten Monats, für den siebenten und achten Monat in der Höhe von ÖS 870,--

(2) Die Monatsprämie ist gemeinsam mit den in § 32 Abs. 2 genannten Bezügen jeden Monat auszuzahlen."

- 6 -

Begründung:

Im Zuge einer fälligen Angleichung an die Bestimmungen des HGG, erscheint eine analoge Umbenennung der Überbrückungshilfe in Monatsprämie mit entsprechendem Auszahlungsmodus zweckmäßig.

ad § 37 a bis d

Das Bestreben auch für ZD1 eine gewählte Interessensvertretung in Form von Vertrauensleuten zu schaffen, entspricht einem lange gehegten Wunsch und Bedürfnis vieler ZD1 und ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Inwieweit die vorgesehene Fassung den tatsächlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen imstande ist, bleibt abzuwarten.

ad § 37e

Es ist zu hoffen, daß es mit Hilfe dieses Ausweises auch in der Praxis gelingt, den ZD1 Zugang zu den für Präsenzdiener geltenden Ermäßigungen bei Verkehrs- und Kultureinrichtungen zu gewährleisten.

ad § 41 Abs. 5

Das Bemühen um mehr Transparenz im ZDG ist anzuerkennen. An den Verordnungen selbst liegt es nun, ob bei der Bestimmung des Wertes einer Einrichtung bzw. der Höhe der zu leistenden Vergütungen, im Sinne des "allgemeinen Besten" (siehe § 3 Abs. 1) friedenspolitische Belange stärker als bisher Berücksichtigung finden.

ad § 47 Abs. 4 siehe § 6 Abs. 3

ad §§ 65 und 67 siehe §§ 8a und 18a

ad § 75

Die Berücksichtigung Minderjähriger als im Verfahren vor der ZDK und ZDK handlungsfähig, wird von der Österreichischen Hochschülerschaft im Interesse höherer Rechtssicherheit begrüßt.